

04

07.02.2006

INHALT

SEITE

- | | | |
|----|--|---|
| 5. | Öffentliche Auslegung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 „Heidestraße“ | 6 |
| 6. | Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung | 8 |
| 7. | Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna | 9 |

05.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans
Unna Nr. 30 „Heidestraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“ um das Flurstück 425 der Flur 39, Gemarkung Unna zu verkleinern und den Bebauungsplan Unna Nr. 30 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 209, 210, 211, 270, 258, 250, 241, 287, 395, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 338, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Süden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 157, 178, 425, Flur 39, Gemarkung Unna und
im Westen von der Dorotheenstraße.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, inkl. Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

14.02.2006 bis einschließlich 14.03.2006

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

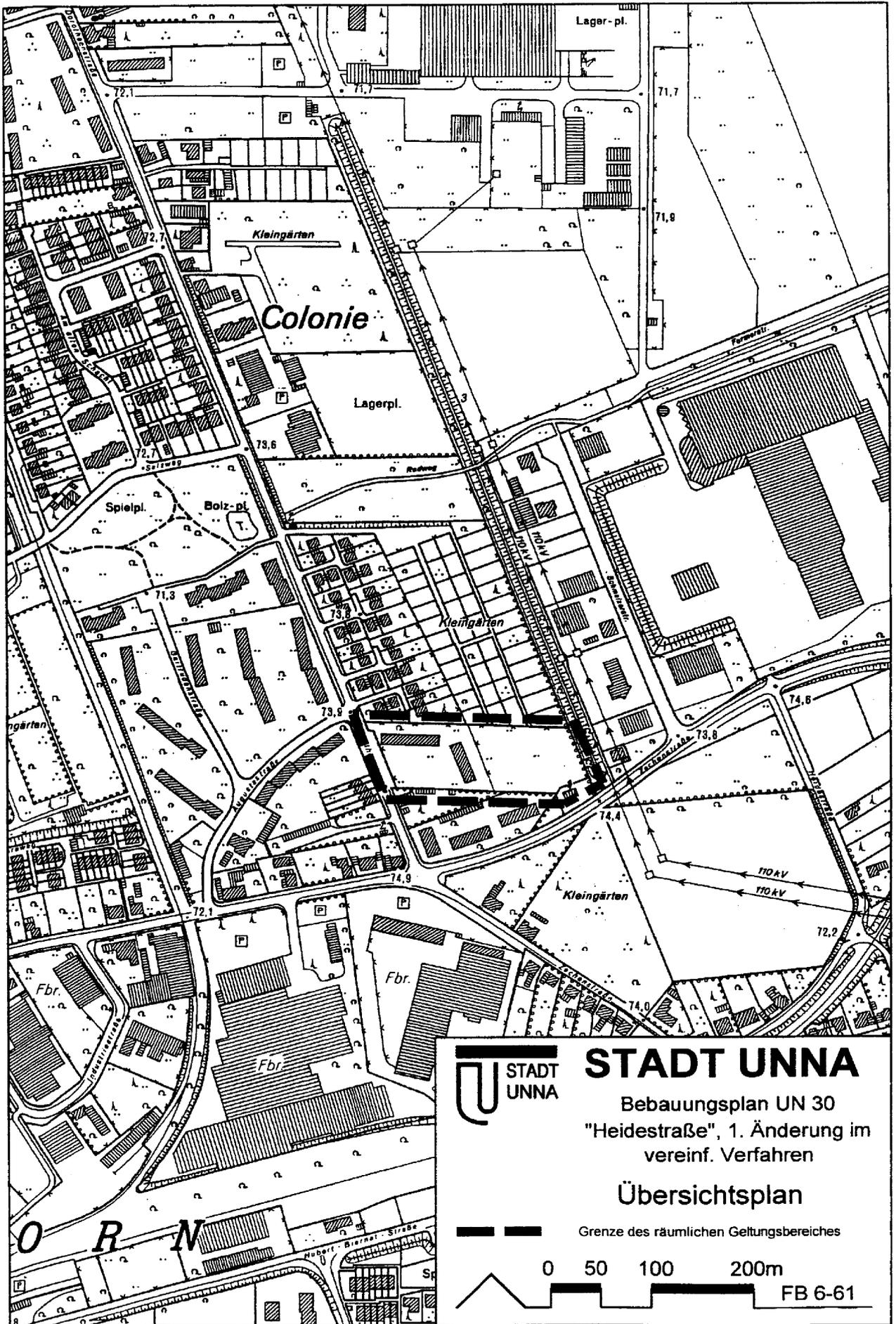
Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens soll gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

Unna, 03.02.2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna
Bürgeramt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Sprechstunden:	Montag – Mittwoch	07.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	07.30 – 12.30 Uhr
	1. und 3. Samstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 31.01.2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

07.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für
das Gebiet der Stadt Unna.**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 - GAVO NRW - (GV. NRW. S. 146) für das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2005 - Stand 01.01.2006- ermittelt und am 30. Januar 2006 durch Beschluss festgesetzt.

Die Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) ist zum 01.01.2006 neu in Kraft getreten. Der § 23 Absatz 6 Satz 3 enthält folgende Fassung:

„In jedem Jahr sind bis zum 15. März die nach §13 Abs.3 von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte und zum 15. April die nach § 13 Abs.2 von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücksmarktberichte in BORIS.NRW zu veröffentlichen.“

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Veröffentlichung die Bodenrichtwertpräsentation in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Unna, 06. Februar 2006
Der Vorsitzende

gez. Wolfgang Engel

Abl. StUN 04-07/07. Februar 2006